

Eigentums vom 2.10.1952 (GBl. S. 982) wurde die grundlegende Bedeutung des gesellschaftlichen Eigentums und die Notwendigkeit seines besonderen Schutzes herausgearbeitet. Dieses Gesetz und seine Anwendung in der Strafrechtspraxis trugen zur Herausbildung eines neuen Bewußtseins der Werktätigen, das die Achtung des Volkseigentums einschloß, und damit zur Vorbeugung von Straftaten bei. Nicht genügend differenzierte Tatbestände und eine absolute Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus führten bei seiner Anwendung in Fällen nicht schwerwiegender Angriffe gegen Volkseigentum auch zu überspitzten Urteilen, die korrigiert wurden. Die Richtlinie Nr. 3 des Obersten Gerichts vom 28.10.1953 (Zbl. S. 543) gab den Gerichten eine verbindliche Auslegung und Anleitung zur richtig differenzierten Anwendung dieses Gesetzes.

Ungeachtet der bedeutsamen Schritte sozialistischer Strafgesetzgebung blieb dem alten Strafgesetzbuch auch nach Gründung der DDR ein breiter Anwendungsbereich. Mit seiner Hilfe wurden vor allem die Beziehungen im Zusammenleben der Bürger, ihre Gesundheit, ihre persönliche Würde und ihr Eigentum gegen Straftaten geschützt.

Dabei entstanden in der Strafrechtsprechung neue, sozialistische Rechtsanschauungen. Die Strafrechtspraxis der DDR setzte sich nachdrücklich für einen wirksamen Schutz von Leben und Gesundheit der Werktätigen ein. Dabei wurden neue Rechtsnormen, so die *Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft* vom 25.10.1951 (GBl. S. 957), zusammen mit den sanktionierten Normen der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB) im Sinne der sozialistischen Anschauungen über die Bedeutung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Werktätigen angewandt und sowohl eine überzeugend durchgeführte Verhandlung, mit der Ursachen und Bedingungen aufgedeckt wurden, als auch eine gerechte Bestrafung der Schuldigen erreicht.³⁰

Bei der Anwendung der Normen des StGB im Interesse der Arbeiterklasse ergaben sich aber auch Widersprüche, insbesondere zum Allgemeinen Teil. Dessen alte Institutionen hatten die Grenze ihrer Auslegung erreicht und mußten überwunden werden. Dabei konnte zunächst mit einer teilweisen Ergänzung des Strafgesetzbuches begonnen werden, die in ihrer Konzeption zu neuen, sozialistischen Strafrechtsnormen führen mußte.

Jugendgerichtsgesetz und Jugendstrafrecht

Als Teil des großen Gesetzgebungswerkes der Volkskammer zur Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze war das *Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der DDR und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf bei Sport und Erholung* vom 8.2.1950 (GBl. S. 95) beschlossen worden. Es war Ausdruck der Sorge der Arbeiter-und-Bauern-Macht um die allseitige Entwicklung der Jugend. Diese besondere Sorge galt auch straffällig gewordenen Jugendlichen. So erließ die Volkskammer das *Jugendgerichtsgesetz* vom 23.5.1952 (GBl. S. 407) mit dem das Jugendstrafrecht aus dem Jahre 1943 abgelöst wurde.

³⁰ Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 2. Bd., Berlin 1952, S. 100, 105; 5. Bd., Berlin 1962, S.49ff.; Neue Justiz, 12/1952, S.370ff.